

Verordnung der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, mit der die Finanzhaushaltsordnung geändert wird

Aufgrund des § 88 Abs. 2 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird nach Beschlussfassung der Kammervollversammlung in seiner Sitzung vom 25.11.2025 verordnet:

Die Finanzhaushaltsordnung der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, beschlossen von der Kammervollversammlung am 28.11.2019 und in den amtlichen Nachrichten auf der Website der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland kundgemacht, zuletzt geändert durch die Verordnung der Kammervollversammlung der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, beschlossen am 18.2.2022 und in den amtlichen Nachrichten auf der Website der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland kundgemacht wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die festgelegten Betragsgrenzen sind wertgesichert. Sie erhöhen sich im selben Maß wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, hat jener Index als Grundlage der Wertsicherung zu gelten, der diesem Index am nächsten kommt. Die Erhöhung der Betragsgrenzen ist jährlich, unmittelbar nach Veröffentlichung der durchschnittlichen prozentuellen Steigerung des Indizes im Vorjahr, mit Wirkung vom 1. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres vorzunehmen. Veränderungen des Index bis 5% sind nicht zu berücksichtigen, sind aber ab Überschreitung der Grenze von 5% voll zu berücksichtigen.“

2. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Budgetierte und nicht verbrauchte Ermessensaufwendungen müssen durch Beschluss des zuständigen haushaltsführenden Organs in eine sachlich gebundene Rücklage geführt werden, die im nächsten Haushaltsjahr entsprechend zu verbrauchen oder aufzulösen ist. Diese gesamten Rücklagen dürfen je haushaltsführenden Organ maximal 6,667% der Umlageleistung des betreffenden Jahres nicht übersteigen.“

3. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Vorsorge von zukünftigen Vorhaben sind ausreichend Rücklagen zu bilden. Die Zuführung zu Rücklagen ist jedoch nur insoweit zulässig, als es dadurch zu keinem negativen Jahresergebnis kommt. Primär sind Rücklagen aus dem Bereich der Ermessensaufwendungen, die die Obergrenze gemäß § 11 Abs. 2 übersteigen zur Vermeidung eines negativen Jahresergebnisses heranzuziehen. Dann sind die freien Rücklagen, zu diesem Zweck zu verwenden. Stellt der Kammervorstand eine schwere finanzielle Notlage fest, so hat der Präsident nach Ausschöpfung aller sonstigen Möglichkeiten, auch die Rücklagen der Ermessensausgaben aufzulösen. Die Bildung von Rücklagen oder Fonds hat unter der Verantwortlichkeit des zuständigen haushaltsführenden Organs zu erfolgen.“

4. Dem § 41 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 9 Abs. 7, § 11 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung der Kammervollversammlung der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, beschlossen in seiner Sitzung am 28.11.2024 und mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus vom 10.12.2025, Zl. 2025-1.008.450, in den amtlichen Nachrichten auf der Website der der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland kundgemacht, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“